

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Sabine Stüber, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Vermögensteuer als Millionärsteuer wieder erheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vermögensverteilung in Deutschland wird immer ungerechter, sie driftet seit Jahren immer weiter auseinander. Dies ist zugleich eine der wesentlichen Ursachen für die Finanz- und Wirtschaftskrise: Die Konzentration immer größerer Vermögen bei einigen wenigen fördert Spekulation und überzogene Renditeerwartungen. Aufgrund der hohen Sparneigung der Vermögenden wurde so gleichzeitig die Binnennachfrage geschwächt. Die Folgen der Krise belasten die öffentlichen Haushalte immens. Daher ist es sowohl ein Gebot der Gerechtigkeit als auch eines zur Bewältigung der Krise, die Eigentümerinnen und Eigentümer der großen Vermögen zur Finanzierung der öffentlichen Hand heranzuziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Vermögensteuer als Millionärsteuer wieder einführt;
2. als Vermögen zum Stichtag 31. Dezember die Summe der privaten Geldvermögen und der Verkehrswerte der privaten Immobilien- und Sachvermögen festzustellen. Vom Vermögen werden private Kredite abgezogen;
3. das so ermittelte gesamte Nettovermögen einer Person (Individualbesteuerung) bis zu einem Betrag von 1 000 000 Euro steuerfrei zu belassen. Das oberhalb von 1 000 000 Euro liegende Vermögen wird mit einem Steuersatz von 5 Prozent besteuert.

Berlin, den 19. Januar 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Nettovermögen aller privaten Haushalte in Deutschland betrug laut Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Nr. 4/2009 zum Jahresbeginn 2007 6,6 Billionen Euro, im Durchschnitt pro Person rund 88 000 Euro. Es ist seit 2002 um rund 10 Prozent gestiegen. Der Anteil des reichsten Zehntels der Bevölkerung ist gegenüber 2002 um 3,2 Prozentpunkte angestiegen auf über 61 Prozent. Demgegenüber sank der Anteil der untersten 70 Prozent im gleichen Zeitraum um rund 1,5 Prozentpunkte auf unter 9 Prozent. Die zunehmend ungleichere Vermögensverteilung ist auch ein Grund für die wachsende Kluft bei der Einkommensentwicklung: Laut Statistischem Bundesamt wuchsen die Brutto-Arbeitnehmerentgelte zwischen 2000 und 2007 nur um 7,3 Prozent, während die Brutto-Unternehmens- und Vermögenseinkommen im gleichen Zeitraum um 52,1 Prozent anstiegen. Ein erheblicher Teil der Steigerungen der Kapitaleinkommen beruht auf genau solchen Finanzmarktgeschäften, die nach 2007 die internationale Finanzkrise mit ausgelöst haben. Es ist nur folgerichtig, dass diejenigen, die vor 2007 massiv von der Aufblähung der Finanzmärkte profitiert haben, jetzt auch an den Krisenkosten beteiligt werden.

Die Vermögenskonzentration in Deutschland ist durch die Steuerpolitik von rot-grüner und großer Koalition, bei Zustimmung der FDP, begünstigt worden – beispielsweise durch die mehrmalige Senkung der einkommensteuerlichen Spitzenbelastung. Der Anteil des gesparten Einkommens konnte dadurch bei den höheren Einkommenschichten erheblich zunehmen. Entsprechend sind in der höchsten Einkommensklasse überdurchschnittliche Vermögenswerte und -zuwächse nachzuweisen. Nicht zuletzt hat die Aussetzung der Vermögensteuer seit 1997 die Konzentration des Vermögens beschleunigt.

Die Vermögensteuer belastet gezielt die Eigentümerinnen und Eigentümer der großen Vermögen. Sie kann und muss eine wichtige Finanzierungs- und Umverteilungsfunktion bei der Besteuerung ausüben. Das gebietet nicht zuletzt auch das Gerechtigkeitsprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Vermögen erhöht die individuelle Leistungsfähigkeit, weil es die individuelle Sicherheit und die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten verbessert.

Kaum ein Land erzielt bei den vermögensbezogenen Steuern (Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungs- sowie Vermögensverkehrsteuern) so geringe Einnahmen wie Deutschland – laut OECD betrug deren Anteil am Bruttoinlandsprodukt 2006 gerade einmal 0,9 Prozent. Das war weniger als die Hälfte des Durchschnitts der OECD-Länder (2 Prozent) und der EU-15-Länder (2,2 Prozent). In Großbritannien wurden vermögensbezogene Steuern in Höhe von 4,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes erhoben, in Frankreich sind es 3,4 Prozent und in den USA 3,1 Prozent. Gerade angesichts der explodierenden öffentlichen Schuldenentwicklung stellt die Nichtanwendung der Vermögensteuer ein ungenutztes Potenzial von Steuerressourcen dar. Laut einer im Juli 2009 veröffentlichten Studie des DIW könnte die Vermögensteuer schon bei einem Steuersatz von 1 Prozent und einem Freibetrag von 500 000 Euro Staatseinnahmen von 16 bis 21 Mrd. Euro erzielen. Vorsichtig geschätzt wird bei Umsetzung des vorliegenden Antrags mindestens ein Steueraufkommen von bis zu 80 Mrd. Euro erzielt.

Bedenken gegen die Anwendung der Vermögensteuer werden häufig mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (2 BvL 37/91) begründet, aufgrund dessen die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben wird. Dabei wird in besagtem Urteil ausdrücklich nicht die Vermögensteuer selbst, sondern lediglich die Art ihrer Erhebung – die Ungleichbehandlung von Immobilienvermögen gegenüber sonstigem Vermögen – für rechtswidrig erklärt. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Vermögensteuer knüpfen an die Ausführungen zum Urteil an, in denen das Bundesverfassungsgericht den

Bestandsschutz des sogenannten Vermögensstammes und den Halbteilungsgrundsatz statuiert. Danach darf die Vermögensteuer zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, soweit die steuerliche Gesamtbelastung „in der Nähe der hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand“ verbleibt. Dieser von Anfang an heiß umstrittene Grundsatz wurde in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2006 relativiert. Das Gericht verneinte, dass der Halbteilungsgrundsatz als Belastungsobergrenze für – im vorliegenden Fall – die Einkommen- und Gewerbesteuer verfassungsrechtlich verbindlich ist. Im Weiteren stellen die Richterinnen und Richter sehr grundsätzlich fest, dass sich aus dem Verfassungsgebot des Eigentumsschutzes nicht ableiten lässt, dass der Zugriff des Staates auf nahezu die Hälfte des Einkommens der Bürgerinnen und Bürger begrenzt bleiben darf. Vielmehr führen sie aus, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch bei der Auferlegung von Steuerlasten durch die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Die Wiedererhebung der Vermögensteuer in der im Antrag geforderten Form verstößt daher nicht gegen das Grundgesetz.

Die bisherige Vermögensteuer ist dahingehend zu ändern, dass Vermögensteuerpflichtige mit ihrem Vermögen individuell besteuert werden – d. h. die obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten im bisherigen Vermögensteuerrecht ist zu streichen. Auch wenn die Freibeträge für alle Steuerpflichtigen in gleicher Höhe gewährt und ein proportionaler Steuersatz angewendet werden, kann sich die Zusammenveranlagung von Ehegatten in Abhängigkeit von der Verteilung des Vermögens auf beide Partner diskriminierend auf nicht-eheliche Lebensweisen auswirken. Diese hatten in vielen Fällen eine höhere Steuerlast zu tragen als ein vergleichbares Ehepaar.

Neben der steuerlichen Gleichbehandlung aller Lebensweisen hat eine Individualisierung des Steuerrechts einen weiteren Effekt: Die Umverteilung von Vermögen in Richtung einer größeren Geschlechtergerechtigkeit. Das Vermögen der Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland verteilt sich ungleich auf die Ehepartnerinnen und Ehepartner (vgl. Wochenbericht DIW, Nr. 11/2005). Eine individuelle Veranlagung von (Ehe-)Partnerinnen und -Partnern kann hier einen Anreiz bilden, das verfügbare Vermögen weniger stark in der Hand eines Partners zu konzentrieren.

